

sierung, gebracht hat. Die Verfassung der Reichsstadt wird weniger aus den Statuten, als aus den politischen Tatsachen entwickelt, die Bedeutung der Herrenstube im 15. Jahrhundert wird dargelegt. Die Arbeit bereichert unsere Kenntnis über das innere Gefüge der Reichsstädte in einer Weise, die auch in anderen Städten ähnliche Untersuchungen anregen sollte. Wu.

Gerold Neusser: Das Territorium der Reichsstadt Ulm im 18. Jahrhundert. Verwaltungsgeschichtliche Forschungen. (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm, Band 4.) Ulm 1964. 204 S.

Vorliegende Arbeit, eine Dissertation aus der Schule H. E. Feines, begibt sich insofern auf Neuland, als die neuere Zeit im Verfassungs- und Verwaltungsleben der Reichsstädte von der Forschung bisher kaum berücksichtigt wurde. Die Untersuchung stützt sich auf ausgewählte Archivalien vieler Archive sowie der Altregistraturen der Städte und Dörfer des Ulmer Gebiets. Drei große Abschnitte behandeln das Ulmer Staatswesen im 18. Jahrhundert, die herrschaftliche Verwaltung des Territoriums (Aufbau und Aufgabenbereiche) und die eigene Verwaltung der Gemeinden. Auf etwa 830 qkm herrschte Ulm über ungefähr 80 ländliche Siedlungen mit rund 24 000 Einwohnern. Solche Herrschaft setzte sich, wie in anderen vergleichbaren Reichsstädten auch, aus einer Summe von Einzelrechten zusammen; der Souveränitätsgedanke konnte sich hier nur schwach auswirken. Ulm war Landesherr, im überwiegenden Teil des Gebiets auch Grund- und Gerichtsherr. Die Rechtsstellung der Bewohner des Territoriums war die von Untertanen in modifizierten Leibeigenschaftsverhältnissen. — Der Rat der Stadt war oberstes staatliches Organ, Rechtsetzungs- und Rechtspredlungsorgan sowie Entscheidungskörperschaft in politischen und Verwaltungsangelegenheiten; doch hat gerade im 18. Jahrhundert weitgehend der Geheime Rat die Regierungsfunktion ausgeübt. Die zentralen Verwaltungsaufgaben wurden von kollegialen Behörden wahrgenommen, deren Tätigkeitsbereiche der Verfasser im einzelnen untersucht. — Das Territorium war von der Entstehung her in zwei Blöcke, die untere und die obere Herrschaft, aufgeteilt und in eine größere Anzahl von Verwaltungsbezirken (Ämtern) gegliedert. Ein klarer Instanzenzug bestand nicht, Kompetenzüberschneidungen kamen deshalb häufig vor. Echte Mittelinstanzen waren die Oberämter Geislingen und Langenau. Vertrauensperson der Herrschaft in den Gemeinden war der ehrenamtliche „Anwalt“.

In eigenen Kapiteln untersucht der Verfasser die Träger der Verwaltungsfunktion und die Arbeitsweise der Territorialverwaltung. Zu den Aufgabenbereichen gehörte vor allem die „Policey“ (allgemeine innere Verwaltung). Die Gemeinden selbst waren nicht in die herrschaftliche Verwaltungsorganisation einbezogen; die meisten Verwaltungsaufgaben oblagen hier den Gemeindegewalten, wichtigere der Gemeindeversammlung. Die angezeigte Arbeit verdient den Beifall der reichsstädtischen Geschichtsforschung. U.

Heinz M u s c h e l : Das Spital der Reichen Siechen zu St. Katharina in Ulm. (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm 5.) 1965. 215 S.

Die aus dem Mittelalter stammenden Spitäler sind in den letzten Jahrzehnten in ihrer historischen Bedeutung vielfach gewürdigt worden. Es ist aber keine Wiederholung der Ergebnisse zu befürchten, da jedes Spital zunächst seine Besonderheiten hat, wie dies allein aus der Bezeichnung „das Spital der Reichen Siechen“ bei der vorliegenden Arbeit hervorgeht; weiterhin ist das geschichtliche Werden des Einzelobjektes nicht das entscheidende Ergebnis, die Einzelergebnisse tragen vielmehr dazu bei, neueren Bestrebungen der Geschichtsforschung, so der Kenntnis der Zeitereignisse, der Kulturentwicklung, der Wirtschafts- und Strukturgeschichte des Volkes, Material zu liefern. In reichem Maße geschieht dies in der vorliegenden Arbeit, da die Untersuchungen sich nicht allein auf die reichsstädtischen Angelegenheiten beziehen, sondern auch einen weiten Umkreis in die Betrachtungen mit einbeziehen. Die Kirchengeschichte wird durch die Untersuchung des Katharinen-Patrosiniums bereichert, ein besonderer Abschnitt ist der kirchenrechtlichen Stellung des Spitals gewidmet und der Stellung des Geistlichen innerhalb der reichsstädtischen Kirchenorganisation. Die allgemeinen Aufgaben der Siechenhäuser, die Einrichtung zur Pflege der Kranken, die Art ihrer Krankheit, die soziale Herkunft der Leprosen geben einen Einblick in die medizinische Versorgung und in die Struktur der reichsstädtischen Bevölkerung. Eine der ältesten Siechhausordnungen in Deutschland vom Jahre 1348 erhellt das Wesen einer Stadt in dieser frühen Zeit, und die Entwicklung der Vermögensverhältnisse des Spitals erweitert den Blick